



Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

BÖLW-Position zur Reform der EU-Agrarpolitik Umsetzung der Grünen Architektur in Deutschland

Berlin, 31. Januar 2021

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
Tel. 030.28482300 Fax 030.28482309 info@boelw.de www.boelw.de

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
2	Konditionalität	4
3	Eco-Schemes und AUKM	6
3.1	Gesamtbetrachtung	6
3.2	Grundanforderungen an Eco-Schemes.....	6
3.3	Ausgestaltung von Eco-Schemes und korrespondierenden AUKM-GAK-Maßnahmen	7
3.3.1	Ackerland.....	7
3.3.2	Grünland.....	9
3.3.3	Weitere Eco-Schemes	14
4	Stärkung des Öko-Landbaus im Fördergefüge.....	15
5	Zusammenfassung und Fazit.....	19
6	Referenzen	21
7	Anlagen	22
7.1	Finanzbedarf zum Ausbau des Öko-Landbaus	22
7.2	Länderziele beim Ausbau des Öko-Landbaus.....	24

1 Einleitung

Die Gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP) entscheidet mit Milliarden Euro und einem maßgeblichen Anteil des EU-Budgets darüber, welche Landwirtschaft sich lohnt. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Datenlage zum Einfluss der Landwirtschaft auf die Umwelt, Klima und Ressourcen, den Erkenntnissen zur Wirkung der laufenden GAP auf Umwelt und Betriebe und der gesellschaftlichen Diskussion ist ein engagierter stufenweiser Umbau der GAP unabdingbar. Nur dann gelingt Europa der Übergang zu einer naturverträglichen und gesellschaftlich akzeptierten Landwirtschaft.

Die sogenannte ‚Grüne Architektur‘ spielt für eine zukunftsfähige GAP eine Schlüsselrolle. Wirksam ist die Grüne Architektur dann, wenn sie wichtige Umweltziele festlegt, sich auf wirksame Maßnahmen fokussiert und mit einem starken Budget ausgestattet wird. Sie muss zur Erreichung wichtiger nationaler und EU-weiter Umweltziele und Strategien wie der Farm-to-Fork-Strategie der EU-Kommission maßgeblich beitragen.

Grundsätzliche Ziele

Der Umbau der GAP hin zu mehr Umweltleistungen muss planbar stufenweise erfolgen, damit sich die Betriebe anpassen können. Das geht nur, wenn im Nationalen Strategieplan klare inhaltliche Vorgaben mit verbindlichen Zeitzielen verbunden werden – wie es die EU-Kommission etwa mit der Farm-to-Fork-Strategie getan hat oder es teilweise mit den Volksentscheiden/Gesetzen einzelner Bundesländer getan wurde. Die notwendigen Veränderungen müssen jetzt angepackt werden, damit sie planbar erfolgen können.

Andernfalls drohen Brüche, auf die sich Betriebe nicht einstellen können – und die Unternehmen nehmen Schaden.

Der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) schließt sich der Position des ‚Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz‘ (WBAE) an. Der WBAE spricht sich klar dafür aus, in der GAP vor allem auf die Honorierung von freiwilligen Umweltleistungen der Landwirtschaft zu setzen.

Wir stützen die Position des Beirats, die pauschalen Direktzahlungen in ihrer jetzigen Ausgestaltung zugunsten der Honorierung freiwilliger Umweltleistungen schrittweise und ambitioniert zu reduzieren. Damit haben die Landwirte weiterhin einen positiven Einkommenseffekt, gleichzeitig werden negative Auswirkungen auf den Bodenmarkt, die Agrarstruktur (Strukturwandel) und Ressourcen wie Klima oder Gewässer verringert. Daher sollte die Grüne Architektur der GAP ihre Wirksamkeit über den dynamischen Ausbau freiwilliger Maßnahmen im Rahmen der Eco-Schemes (1. Säule) und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM, 2. Säule) erhalten.

Die notwendige Weiterentwicklung der GAP sollte sich an folgenden Zielen orientieren:

1. Am Ende der kommenden GAP-Periode im Jahr 2027 werden 70 % der GAP-Mittel für die Honorierung von freiwilligen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft eingesetzt.
2. Die 2. Säule muss deutlich besser als bisher ausgestattet werden, damit die Mittel zielgerichteter eingesetzt werden. Dazu ist auch eine deutlich verstärkte Umschichtung von EU-Mitteln der 1. in die 2. Säule notwendig. Zudem sind zusätzliche nationale Mittel (GAK, Sondermittel, Mittel der Bundesländer) zu mobilisieren.
3. Die für Umwelt- und Klimaschutz verwendeten Mittel der 2. Säule sollen für den Ausbau des Öko-Landbaus und andere hochwertige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) wie den Vertragsnaturschutz (VNS) konzentriert werden.
4. Grundanforderungen an die Landwirtschaft müssen mit dem Ordnungsrecht vorgegeben werden. Hier sind eine Änderung sowohl des Rechtsrahmens als auch bei der Umsetzung notwendig. Die Vorgaben der Konditionalität sollten daher nur begrenzt eingesetzt werden, um Mindestanforderungen zu adressieren.

Grüne Architektur: Zusammenspiel und Gestaltungsrahmen

Für eine zielführende Ausrichtung der Grünen Architektur in Deutschland muss einerseits das Zusammenspiel von Konditionalität, Eco-Schemes und AUKM berücksichtigt werden. Andererseits müssen auch bestehende relevante AUKM der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) betrachtet werden. Bestimmte Fördermaßnahmen der GAK wie Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) geben den nationalen Rahmen zur Umsetzung der Grünen Architektur im nationalen Strategieplans der GAP vor. Diese Stellungnahme konzentriert sich daher auf spezifische Punkte bei Konditionalität, Eco-Schemes und AUKM. Eine Gesamtbetrachtung dieser Ebenen wird in dieser Stellungnahme beispielhaft für die wichtigen Bereiche ‚Ackerland‘ und ‚Grünland‘ vorgenommen. Dabei werden diejenigen AUKM der GAK (MSL) in den Fokus genommen, die in den Bundesländern eine relevante Anwendung und Bindung von Finanzmitteln aufweisen.

Grundsätzlich muss parallel zur Erstellung des Nationalen Strategieplans eine konsistente und zeitnahe Anpassung der GAK-Rahmenregelung erfolgen. Dabei müssen die im Rahmen der GAK angebotenen AUKM hinsichtlich ihrer Umwelt- und Klimawirkung und Prämienhöhe neu geprüft und angepasst werden. Maßnahmen mit hohen Mitnahmeeffekten, keiner Förderberechtigung aufgrund einer neuen Baseline bzw. geringer Akzeptanz unter den Bundesländern sollten zumindest aus der Förderung im Rahmen der GAK gestrichen werden. Grundsätzlich ist eine Qualifizierung der AUKM der 2. Säule hinsichtlich der Umweltziele notwendig.

2 Konditionalität

Entsprechend den Empfehlungen des WBAE spricht sich der BÖLW klar dafür aus, in der GAP vor allem auf die Honorierung von freiwilligen Umwelleistungen der Landwirtschaft zu setzen. Die pauschalen Direktzahlungen müssen zugunsten der Honorierung freiwilliger Umwelleistungen schrittweise abgeschmolzen werden, um so die negativen Effekte auf den Bodenmarkt und die Agrarstruktur sowie die Ressourcen zu verringern. Die GAP muss ihre Wirksamkeit über den dynamischen Ausbau der Eco-Schemes und der AUKM erhalten. Erhöhte Anforderungen an die Konditionalität schränken die Spielräume für Eco-Schemes und AUKM ein und führen dazu pauschale Flächenzahlungen in der 1. Säule zu legitimieren. Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) Stellung, deren Ambitionsniveau einen großen Einfluss auf die Ausgestaltung der Eco-Schemes und AUKM hat.

GLÖZ 9: ‚Nichtproduktive‘ Flächen

Die EU-Kommission schlägt vor, die vormaligen Bestimmungen zu ‚ökologischen Vorrangflächen‘ des Greenings in die Konditionalität unter GLÖZ 9 aufzunehmen. Der „Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Landschaftselemente oder Bereiche“ ist ein umstrittener Punkt im Trilog. EU-Rat und -Parlament fordern, dass hier auch bewirtschaftete Flächen einberechnet werden dürfen, der -Rat sprach sich sogar dafür aus, den Einsatz von Pestiziden auf einem Teil der Flächen zu erlauben.

Mit Blick auf die Ursachen von Düngerausträgen und Artenzerstörung muss – statt pauschal darauf zu setzen, Flächen grundsätzlich aus der Produktion zu nehmen – ein differenzierter Ansatz greifen: Der Öko-Landbau setzt von jeher auf Ökosystem-Leistungen auf der gesamten Fläche. Studien u.a. des staatlichen Thünen-Instituts zeigen die positive Wirkung von Bio auf die biologische Vielfalt in der Ackerbegleitflora und -fauna. Sanders et al. (2019) zeigten, dass die Artenzahlen der Ackerwildkräuter im Mittel bei Öko-Bewirtschaftung um 95 %, bei den Feldvögeln um 35 % höher als auf konventionell bewirtschafteten Flächen lagen. Hierbei wirkt Öko vor allem so positiv, weil keine chemische-synthetische Pestizide eingesetzt werden (Hausmann et al., 2020; Dainese et al. 2019). Mit seinem holistischen System-Ansatz schützt und fördert der Öko-Landbau Biodiversität auf seiner ganzen Betriebsfläche.

Würden Bio-Betriebe mit ihrer extensiveren Wirtschaftsweise zusätzlich nach GLÖZ 9 „nichtproduktive Flächen“ schaffen müssen, so wäre das nicht am Verursacherprinzip orientiert. Sie würden hingegen wie Betriebe behandelt, die intensiv auf chemisch-synthetische Pestizide und enge Fruchtfolgen setzen. Während die Studienlage zum Schutz der Biodiversität durch die Bio-Bewirtschaftung eindeutig ist, ist dies für Blühstreifen im Zusammenhang mit einer intensiven Bewirtschaftung inklusive dem Einsatz chemisch-

synthetischer Pestizide wissenschaftlich umstritten. Blühstreifen können beim Insektizid-Einsatz auf benachbarten Flächen zur Todesfalle für Insekten werden. Zudem würde es die Wirtschaftlichkeit der Öko-Betriebe gegenüber der konventionellen Wirtschaftsweise doppelt schmälern: Brachflächen im Rahmen der Konditionalitätsverpflichtung würden keine Öko-Förderung in der 2. Säule mehr erhalten. Das Interesse an der Umstellung auf Bio würde durch diese Benachteiligung sinken, die Öko-Ziele von Bund und EU konterkariert.

Die Vorleistungen des Öko-Landbaus im Rahmen der Konditionalität sollten anerkannt und eine Benachteiligung gegenüber der konventionellen Wirtschaftsweise vermieden werden. Dies kann gewährleistet werden, wenn die ökologischen Leistungen die der Öko-Landbaus auf den Flächen erbringt angerechnet werden. Für Öko-Flächen von gesamtumgestellten Öko-Betrieben sollten der Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen auf ein Drittel des Satzes für konventionelle Betriebe begrenzt werden.

GLÖZ 7: Keine vegetationslosen Böden in nicht-produktiven Zeiten

Eine Winterbegrünung ist wichtig, um die Fruchtbarkeit der Böden zu fördern und zu gewährleisten. Die Maßnahme betrifft nicht-produktives Ackerland. Insbesondere GLÖZ 7 zielt auf eine flächendeckende Umsetzung ab. Die Grundanforderungen von GLÖZ 7 müssen daher von einer möglichst großen Zahl an Betrieben umgesetzt werden können. Darüberhinausgehende Maßnahmen, wie etwa Zwischenfrüchte, müssen durch ambitionierte Eco-Schemes gefördert werden. Eine solche grundsätzliche Vorgabe könnte auf den Vorgaben von GLÖZ 4 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung) aus der Cross Compliance aufbauen. Daraus ergäben sich folgende Vorgaben:

- Nichtproduktives Ackerland ist der Selbstbegrünung überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.
- Die Verpflichtung endet ab dem 1. November.
- Auf der Fläche belassen werden müssen, falls angebaut: Zwischenfrüchte oder Gründecken, Untersaaten aus Gras oder Leguminosen, abgefrorene Kulturen.

GLÖZ 8: Fruchtwechsel

Fruchtwechsel und Anbauverhältnisse sind wichtige Bestandteile eines nachhaltigen Ackerbaus, sowohl in der konventionellen als auch in der ökologischen Landwirtschaft. Eine Implementierung von Fruchtwechsellvorgaben in der Konditionalität, als grundsätzliche Voraussetzung für die Zahlungen der GAP, ist wichtig, um den gesamten Ackerbau nachhaltiger zu gestalten. Dabei ist aber zu beachten, dass die Vorgaben der Konditionalität und die freiwilligen Angebote der Eco-Schemes in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Über die Konditionalität sollten nur Vorgaben zum grundsätzlichen Fruchtwechsel gemacht werden. Ambitioniertere Ansätze sollten über die Eco-Schemes gefördert werden. Eine solche grundsätzliche Vorgabe im Rahmen der Konditionalität könnte folgendermaßen aussehen:

- Auf mindestens 75 % der Ackerfläche muss eine andere Kultur als im Vorjahr angebaut werden.
- Keine Anforderungen zum Anbau von Leguminosen (dies sollte über freiwillige Eco-Schemes Angebote erfolgen).
- Ausnahmen für Betriebe mit weniger als 5 ha Ackerfläche.

3 Eco-Schemes und AUKM

3.1 Gesamtbetrachtung

Um ein effizientes und wirksames Zusammenspiel aller Instrumente der Grünen Architektur zu gewährleisten, werden im Folgenden einige Grundüberlegungen zur Verzahnung der beiden Ebenen Eco-Schemes und AUKM angestellt:

- Analog der Erfahrungen zur Umsetzung der Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im bisherigen Greening reichen ein oder zwei einfach und kostengünstig zu erfüllende Maßnahmenangebote, um eine relevante Umweltwirkung der Eco-Schemes in Gänze zu auszuhebeln.
- Die Wahlfreiheit für Landwirte bei der Anwendung von Eco-Schemes und sehr unterschiedliche Opportunitätskosten führen bei bundesweit einheitlichen Prämiensätzen zu hohen (regionsspezifischen) Mitnahmeeffekten.
- Regionen und Betriebstypen (Veredlung, Sonderkulturen, Futterbau) mit hohem Intensitäts- und Pachtpreinsniveau werden von bestimmten Eco-Schemes kaum erreicht. Gerade in den meisten Veredlungs- und Sonderkulturregionen bestehen jedoch hohe Veränderungsnotwendigkeiten (Grundwasserschutz, Klimaschutz, Biodiversität). Ohne eine räumliche Steuerung sowie räumlich differenzierte und anteilig gestaffelte Prämien werden Eco-Schemes kaum die gewünschten Umwelteffekte bringen.
- Um eine Umweltwirkung in Intensivregionen zu erreichen, müsste auf gezielte AUKM in der 2. Säule mit entsprechend differenzierten Zielvorgaben und Prämienhöhen gesetzt werden.
- Aus finanzieller Sicht sind diejenigen Umweltmaßnahmen am geeignetsten, die bisher in der 2. Säule finanziert wurden und von vielen Betrieben genutzt wurden. So entsteht eine finanzielle Entlastung in der 2. Säule. Dies schafft Spielraum für die Förderung der politisch angestrebten Transformation der Landwirtschaft in Richtung Bio und für gezielte Maßnahmen im Vertragsnaturschutz.

3.2 Grundanforderungen an Eco-Schemes

Anforderungen

- Die Maßnahmen müssen wirksame Leistungen im Bereich Biodiversitäts-, Umwelt- (Boden- und Gewässerschutz) und/oder Klimaschutz liefern. Maßnahmen mit hoher synergistischer Wirkung auf mehrere Umweltziele sind zu präferieren.
- Herstellen der ökologischen Wirksamkeit durch Einzelflächenbezug. Die Eco-Schemes müssen aus Umweltsicht an bestimmte Flächen und spezifische Erfordernisse angepasst werden können. Dies ist bei einem betriebszweig- oder betriebsbezogenen Ansatz weniger möglich.
- Einjährige Maßnahmen erreichen meist nur geringere positive Umweltwirkungen als mehrjährige Maßnahmen. Die Mehrjährigkeit von Maßnahmen sollte durch Nutzung des EU-rechtlich gegebenen Handlungsspielraums ermöglicht und forciert werden.
- Die Auswahl der Eco-Schemes ist so vorzunehmen, dass sowohl eine hohe Umweltwirkung, als auch eine große Breitenwirkung in allen Regionen erreicht wird.

Dafür bieten sich Maßnahmen an, die bei den Opportunitätskosten regional und/oder betrieblich wenig divergieren.

- Die Maßnahmen sollten mit der Öko-Landbau-Förderung (2. Säule) kombinierbar sein, da sonst die relative Vorzüglichkeit des Öko-Landbaus im Fördergefüge deutlich geschwächt würde.

Finanzielle Aspekte

- In den Bundesländern wird es zu unterschiedlicher Nachfrage nach einzelnen Eco-Scheme Maßnahmen kommen, je nachdem in welchem Umfang Flächen extensiv oder intensiv bewirtschaftet werden bzw. welche Flächenanteile als Grünland oder Ackerland genutzt werden. Dies kann zu deutlichen Umverteilungen der Mittel zwischen den Bundesländern führen, auch die effektive Umweltwirkung der Eco-Schemes würde gefährdet. Die Einführung von Eco-Schemes-Budgets für die Bundesländer könnte helfen, mögliche Verteilungskonflikte zwischen den Ländern von Anfang an zu entschärfen.
- Nicht verausgabte Eco-Schemes-Mittel sollten zur Stärkung von Maßnahmen gemäß Art. 65 oder 67 (AUKM/Natura 2000-Ausgleich) in die zweite Säule umgeschichtet werden.

Grundsätzlich gilt für alle Maßnahmen, dass kontraproduktive Wirkungen auf die Umwelt vermieden werden müssen. So darf es nicht passieren, dass Extensivgrünland aufgegeben wird oder dass es finanziell attraktiv ist, dass Ackerflächen mit hochbedrohten Ackerwildkräutern in Brachen verwandelt werden. Nur bestimmte der bisher gemachten Maßnahmenvorschläge der Bund-Länder-AG zur Grünen Architektur genügen den o.g. inhaltlichen Grundanforderungen. Im Gegensatz zum Bundesumweltministerium (BMU) und den Umweltministerien der Bundesländer, favorisiert das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) eine Konzentration der Eco-Schemes auf die Anlage von Blühstreifen, Blühflächen und Brachen – also von ungenutzten Flächen. Dies wird einer notwendigen Veränderung auf der bewirtschafteten Fläche (Minderung des Pestizideinsatzes, höhere Stickstoffeffizienz) in keiner Weise gerecht und gefährdet nationale und internationale Bio- und Umweltziele. Die Opportunitätskosten für Brachen und Blühflächen schwanken regional und auch betriebsbezogen sehr stark. Die Umsetzung über bundesweit einheitliche Prämiensätze ist daher nicht zielführend und muss für die Eco-Schemes regionalspezifisch gestaltet werden können. Damit könnten Eco-Schemes, auch an intensiv-Standorten attraktiv werden.

Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Förderung der Biodiversität auf den bewirtschafteten Flächen, dem flächendeckenden Boden- und Gewässerschutz in bewirtschafteten Flächen fehlen in den bisherigen Vorschlägen der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe weitgehend.

3.3 Ausgestaltung von Eco-Schemes und korrespondierenden AUKM-GAK-Maßnahmen

3.3.1 Ackerland

Beibehaltung von Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten über den Winter

Aktuell wird die Maßnahme über die GAK von der Mehrheit der Bundesländer angeboten. Die Maßnahme ist grundsätzlich mit der Förderung des Öko-Landbaus kombinierbar und wird auch so in den meisten Bundesländern angeboten.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, als freiwillige, einjährige Maßnahme über die Eco-Schemes angeboten zu werden. Aus Sicht des Boden-, Gewässer- und Klimaschutzes ist eine möglichst ganzjährige Bodenbedeckung und der damit verbundene Humusaufbau anzustreben. Dies geht aber nicht an allen Standorten im gleichen Ausmaß, daher ist hier einem freiwilligen Angebot, gegenüber einer Verpflichtung den Vorzug zu geben. Durch ein attraktiv gestaltetes Eco-Scheme, kann hier eine hohe Breitenwirkung im Ackerbau erreicht werden.

Bei einer weiteren Ausdifferenzierung der Maßnahme ist es grundsätzlich sinnvoll, sich an der bestehenden Struktur der Maßnahme im Rahmen der GAK zu orientieren und diese als Eco-Scheme fortzuführen. Wichtig ist, dass die hier angebotenen Maßnahmen auf die Vorgaben von GLÖZ 7 (keine vegetationslosen Böden in den nichtproduktiven Zeiten) aufbaut (s. oben).

Aktuell wird über die GAK der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden, gefördert.

Über die Eco-Schemes sollte im Bereich Ackerbau gefördert werden:

- Auf mindestens 5 bis 10 % der Ackerfläche des Betriebs müssen Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptkultur Zwischenfrüchte angebaut werden (Höhe des Prozentsatzes hängt von der Gestaltung von GLÖZ 7 ab).
- Der Zeitpunkt der Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten wird regional festgelegt.
- Auf die Anwendung von chemisch-synthetischem Pflanzenschutz oder mineralischen Stickstoffdüngemitteln ist zu verzichten.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Aktuell wird über die GAK die Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (fünf Hauptfruchtarten davon eine Leguminose) angeboten. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern noch weitere Möglichkeiten der finanziellen Ausdifferenzierung, z.B. ‚alte Kulturarten‘ oder spezielle Eiweißpflanzen. Die Mehrheit der Bundesländer bietet diese Maßnahme für die Landwirte auch an. Die Maßnahme ist mit der Förderung des Öko-Landbaus kombinierbar und wird in den meisten Fällen auch so angeboten.

Eine zusätzliche Umweltwirkung der Maßnahme über die Eco-Schemes wird nur dann erzielt, wenn sie in Bundesländern angeboten wird, in denen sie bisher nicht angeboten wurde. Daher muss die Maßnahme für möglichst viele Bundesländer attraktiv sein. Darüber hinaus könnte die Umweltwirkung durch eine verstärkte Ausdifferenzierung gestärkt werden.

Vor allem in Mitteleuropa überwiegen maximal dreigliedrige Fruchtfolgen. Die Einführung von mehrgliedrigen Fruchtfolgen bietet große Vorteile in Bezug auf den Aufbau von Bodenkohlenstoff und geringere Düngemittelleinsätze durch höhere Vorfruchtwerte. Bei einer möglichen Differenzierung ist es sinnvoll, sich an der bestehenden Struktur der Maßnahme im GAK zu orientieren (fünfgliedrige Fruchtfolge). Des Weiteren sollte forciert werden, dass die Maßnahmen von möglichst vielen Betrieben beantragt werden. Daher ist es naheliegend, zwei Fruchtfolgepakete anzubieten, ein Paket, das von möglichst vielen Betrieben abgerufen werden kann und direkt auf GLÖZ 8 aufbaut. Und ein weiteres Paket; das stärker in Richtung Klimawirkung ausdifferenziert ist. Daraus ergibt sich folgender Vorschlag:

- Paket „Fruchtfolge Basis“: Anbau von jährlich mindestens vier verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes. Leguminosen-Anbau auf mindestens 5 bis 7 % (Höhe des Prozentsatzes

hängt von Gestaltung GLÖZ 8 ab) der Ackerfläche (Definition Leguminosen nach bestehender GAK).

- Paket „Fruchtfolge Plus“: Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes. Leguminosen-Anbau auf mindestens 10 bis 15 % (Höhe des Prozentsatzes hängt von Gestaltung GLÖZ 8 ab) und maximal auf 30 % der Ackerfläche.

Ausdifferenzierung hinsichtlich:

- Leguminosen/Gemenge; z.B. Klee, Klee gras, Luzerne, Klee-/Luzerne-Gemisch.
- Großkörnige Leguminosen; z.B. Erbsen; Ackerbohnen; Wicken; Lupinen, Gemenge Erbsen/Bohnen.

3.3.2 Grünland

Analyse und Bewertung des Status quo, Ziele

Um einen fachlich zielführenden Förderansatz für die Grünlandnutzung im Rahmen der Grünen Architektur zu entwickeln, sind die Fördermaßnahmen der Grünlandextensivierung, eine Weidehaltungsprämie, der Vertragsnaturschutz und die Ausgleichzulage in benachteiligten Gebieten in ihrer Umwelt- und Einkommenswirkung zusammen zu bewerten, strategisch neu auszurichten und den Eco-Schemes bzw. den AUKM der 2. Säule zuzuordnen. Dies hat im Nationalen Strategieplan in einem konsistenten Gesamtkonzept zur Grünen Architektur zu erfolgen.

Über die Konditionalität soll insbesondere der Erhalt von Dauergrünland gewährleistet werden. Die folgenden z.T. gebietsspezifisch geltenden GLÖZ-Standards stellen die Baseline für die Ausgestaltung und Prämienberechnung im Nutzungsbereich von Grünland dar.

- GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland.
- GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen (Mooren).
- GLÖZ 4 Pufferstreifen entlang von Wasserläufen.
- GLÖZ 10 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (umweltsensibles Grünland).

Bisher bieten die Bundesländer Fördermaßnahmen auf Grünland über die AUKM der 2. Säule an:

1. GAK-MSL-Maßnahmen der Grünlandextensivierung (z.T. länderspezifisch angepasst)

- D. 1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb – Kriterien: min. 0,3 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland und max. 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche (HF) und kein N-Mineraldünger.
- D. 2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen auf Einzelfläche – Grundkriterien wie D 1.0: 1,4 RGV/HF und kein N-Mineraldünger plus möglicher Top-Ups (Entscheidung Bundesländer).

- D. 3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (mind. vier Kennarten – Top ups für sechs und acht Kennarten möglich).
- Vertragsnaturschutz.
- C. 5.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland (temporäre und dauerhafte Nutzungsänderung von Acker- zu Dauergrünland).

2. Spezifische Grünlandmaßnahmen im Vertragsnaturschutz/Landschaftspflege in der Ausgestaltung der Bundesländer z.T. mit Kofinanzierung des Bundes (GAK-MSL I. Vertragsnaturschutz) aber auch außerhalb der Finanzierung von GAK/ELER.

Für eine umwelteffizientere Neuausrichtung der Förderung auf Grünland müssen folgende grundsätzliche Ziele im Vordergrund stehen:

- Erhalt von Dauergrünland (über Konditionalität sicherzustellen).
- Aus Sicht der Biodiversität wertvolle Grünlandbestände sind prioritär zu erhalten und zu entwickeln. Dies wird am effizientesten über spezielle Förderangebote im Vertragsnaturschutz/ Landschaftspflege in der 2. Säule sichergestellt. Diese haben im Vergleich zu denkbaren Maßnahmenangeboten in den Eco-Schemes aufgrund ihrer wesentlich längeren Laufzeit sowie der regionalen und deutlich spezifischeren Programmierung grundlegende Vorteile bei der Zielerreichung. Zielgerichtete Anforderungen der Biodiversität werden somit wesentlich effizienter über die 2. Säule umgesetzt.
- Förderangebote innerhalb der AUKM der 2. Säule, die geringe Anforderungen stellen (GAK MSL-Maßnahmen D 1.0 und D 2.0), zeichnen sich durch hohe Mitnahmeeffekte aus und vermindern den Anreiz geeignete Flächen in effiziente Maßnahmen des VNS bzw. GAK-MSL D 3.0 (Kennarten) einzubringen. Dies ist aus Sicht des Biodiversitätsschutzes kontraproduktiv. Stattdessen schlagen wir eine einzelflächenbezogene Förderung in einem Modulsystem der Maßnahmen D 2.0 und D 3.0 vor (s. unten).
- Umwandlung von Acker in Grünland auf anmoorigen Standorten insbesondere Auenbereichen.
- Der Verlust von wertvollen bewirtschafteten Grünland-Lebensraumtypen darf nicht durch Maßnahmen/Anreize zur Nutzungsaufgabe auf Extensivgrünland gefördert werden. Hier könnten entsprechende Angebote im Rahmen der Eco-Schemes kontraproduktiv wirken.

Strukturpolitische Ziele zur Grünlandnutzung, die dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität, dem Klimaschutz und dem Tierschutz dienen:

- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der flächengebundenen und grünlandbasierten Haltung von Rohfuttermitteln. Die Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltung ist insbesondere über die Weidehaltung im Sinne des Erhalts wertvoller Grünlandbiotope und des Tierschutzes zu stärken.

- In der Milchviehhaltung ist eine grünlandbasierte Fütterung und die Weidehaltung zu unterstützen.
- Die gesamten Fördermaßnahmen sind so auszugestalten, dass die relative Vorzüglichkeit des Öko-Landbaus im Fördergefüge verbessert wird (dt. 20 % Flächenziel bis 2030).

Bewertung der GAK-MSL-Maßnahme D 1.0: Extensive Nutzung des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb

Diese Maßnahme weist aufgrund der geringen Anforderungen der Förderkriterien kaum Effekte für die Biodiversität und hohe Mitnahmeeffekte ohne positive Umweltwirkung (Einkommenseffekt) auf. Daher bieten die meisten Bundesländer diese GAK-Maßnahme in der 2. Säule nicht mehr an.

Attraktive Fördersätze vermindern den Anreiz geeignete Grünlandflächen in effiziente Maßnahmen des VNS bzw. in die GAK-Maßnahme D 3.0 „Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation mit Kennarten“ einzubringen.

Die z.T. hohen Prämiensätze und geringen Abstände zur Öko-Förderung behindern die Bereitschaft von Grünlandbetrieben auf Öko-Landbau umzustellen.

Bewertung der GAK-MSL-Maßnahme: D 2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen auf Einzelfläche

- Diese Maßnahme weist aufgrund der geringen Anforderungen der Förderkriterien kaum Effekte für die Biodiversität und – betriebsindividuell bei hoher Inanspruchnahme – z.T. hohe Mitnahmeeffekte (Einkommenseffekt) auf.
- Attraktive Fördersätze vermindern den Anreiz geeignete Grünlandflächen in effiziente Maßnahmen des VNS bzw. in die GAK-Maßnahme D 3.0 „Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation mit Kennarten“ einzubringen.
- Hohe betriebsindividuelle Flächenanteile und z.T. hohe Prämiensätze und geringe Abstände zur Öko-Förderung behindern die Bereitschaft von Grünlandbetrieben, auf Öko-Fandbau umzustellen.

Bewertung der GAK-MSL-Maßnahme: D 3.0 „Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation mit Kennarten“

- Aufgrund der Konkurrenz zu den Förderangeboten D 1.0 und D 2.0 und der oft mangelnde fachlichen Begleitung der Antragsteller wird diese für die Biodiversität effizientere Maßnahme (Nachweis von 4 bis 8 Kennarten) nur in geringem Flächenumfang genutzt.
- Die Maßnahme deckt eine Förderung bestimmter schützenswerter Grünlandgesellschaften ab, die durch den Bund über die GAK kofinanziert wird.

Grünland: Empfehlungen zur Neuausrichtung der Förderung

Die folgenden Empfehlungen leiten sich aus den o.g. grundsätzlichen und strukturpolitischen Zielen für die Grünlandnutzung ab.

Empfehlung zur GAK-MSL-Maßnahme D 1.0: Kein Angebot als Eco-Schemes und Streichung als GAK- bzw. ELER-Maßnahme. Bundesländer, die dieses betriebszweigbezogene Förderangebot fortsetzen möchten, sollten dies in eigener Programmierung und mit Eigenmitteln tun.

Die Nichteignung als Eco-Schemes ergibt sich zudem aus der Grundvoraussetzung, die für die ökologische Wirksamkeit von Eco-Schemes den Einzelflächenbezug vorsieht. Ein betriebszweig- oder betriebsbezogenen Ansatz widerspricht der Grundvoraussetzung.

Empfehlung zu den GAK-MSL-Maßnahmen D 2.0 und 3.0: Zusammenführung der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung in einer Maßnahme im Modulsystem.

Die bisher von den Bundesländern am stärksten genutzte Maßnahme D 2.0 sieht bereits für die Bundesländer mögliche Top-ups der Förderung mit entsprechenden Zusatzanforderungen vor (2.4.3 und 2.4.4).

Diesem modularen Ansatz folgend, sollten die Maßnahmen D 2.0 und 3.0 in eine einzelflächenbezogene Maßnahme überführt werden und folgende (bewährte) Module in einer Fördermaßnahme zusammengeführt werden.

1. Mindestbesatz von 0,3 RGV / ha Dauergrünland und max. 1,4 RGV / ha Hauptfutterfläche (HHF) im Gesamtbetrieb plus Pflicht zur Nutzung.
2. Kein Einsatz von N-Mineraldünger.
3. Förderkriterien der bisherigen GAK-Maßnahme 2.0 (2.4.3 und 2.4.4).
4. Förderkriterien der bisherigen GAK-Maßnahme 3.0 – pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation mit mind. 4 Kennarten – Top-ups für sechs und acht Kennarten.

Für Halter mit Raufutterverwertern sind die Punkte 1. und 2. verpflichtend. Für Öko-Betriebe sind die Fördermodule 1., 3. und 4. mit der Förderung des ökologischen Anbauverfahrens kombinierbar, da sie über die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung hinausgehen.

Bei der Berechnung der Prämien der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung in der GAK (Module und Gesamtförderung/ha) ist ein deutlicher Förderabstand zu den spezifischen Förderangeboten im VNS sicherzustellen. Entsprechend ausgestaltete Prämienabständen müssen auch für die Förderung des Ökolandbaus (Beibehaltung, Einführung) *gelten* bzw. durch Kombinationsmöglichkeiten gewährleistet sein. Die Prämienhöhe für die Grünlandextensivierung (Punkte 1. und 2.) darf maximal den halben Prämienatz der Öko-Landbauförderung betragen. Zudem sind bei der Prämiengestaltung die Ausgestaltung und Höhe der AGZ und die vorgeschlagene Förderung der Weidehaltung zu berücksichtigen, die verstärkt von Betrieben mit höheren Grünlandanteilen nutzbar sind.

Aufgrund der Komplexität des vorgeschlagenen Modulansatzes (in Entscheidungen der Bundesländer) dieser GAK-Maßnahmen sollte eine Verankerung weiterhin in der 2. Säule mit Finanzierung aus GAK und ELER angestrebt werden. So können bestimmte bereits von der EU notifizierte Förderbestandteile mit EU-Mitteln zukünftig voraussichtlich mit 80 % kofinanziert werden.

Empfehlung zu den GAK-MSL-Maßnahmen C 5.0 (temporäre und dauerhafte Nutzungsänderung von Acker- zu Grünland)

Diese GAK Maßnahme sollte hinsichtlich der „Dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland“ attraktiver ausgestaltet werden. Gerade auf anmoorigen Auen- bzw. Überschwemmungsstandorten besteht ein hohes Flächenpotential zur dauerhaften Umwandlung mit hoher positiver Umweltwirkung (Klima-, Boden-, Gewässer-, Biodiversitätsschutz)

Bundesweites Förderangebot einer wirksamen Weidehaltung

In der GAK wird bisher nur die Maßnahme ‘Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase oder von Mastrindern‘ über die 2. Säule angeboten. Bisher bieten nur wenige Bundesländer diese Fördermöglichkeit an (Schwerpunkt Bayern).

Da eine Weideprämie als gekoppelte Zahlung im Rahmen der 1. Säule aktuell politisch nicht durchgesetzt wurde, sollte zumindest ein breit nutzbares Förderangebot als Eco-Schemes angeboten werden.

Entsprechen der o.g. Ziele sind für die Weidehaltung folgende Punkte relevant:

- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der flächengebundenen und grünlandbasierten Haltung von Raufutterverwertern. Die extensive Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltung ist in Kombination mit der Weidehaltung im Sinne des Erhalts wertvoller Grünlandbiotope und des Tierschutzes zu stärken. Grünlanderhalt und Offenhaltung beweideter Grünlandbiotope über Nutzung durch Raufutterverwerter.
- In der Haltung von Milchvieh, Milchziegen und Milchschaafen ist die Weidehaltung als gezielte Maßnahme für die Stärkung einer artgerechten Tierhaltung und deshalb im Sinne des Tierschutzes zu unterstützen.
- Förderung von Weidemastverfahren, die der betriebseigenen Aufzucht männlicher Kälber dienen, was dem Tierschutz dient.
- Förderung der Weidehaltung von Wassergeflügel zur Stärkung des Tierwohls in der Geflügelhaltung.
- Implementierung einer Maßnahme im Bereich Tierschutz innerhalb der Eco-Schemes.

Kriterien einer Weideprämie als Eco-Schemes:

Es sind zwei unterschiedlich Module mit spezifischen Kriterienanforderungen zu entwickeln:

1. Extensive Beweidungsverfahren im Rahmen der Schaf-, Ziegen-, Mutterkuh-, Jungtieraufzucht und Freilandgeflügelhaltung.
2. Weidehaltung in der Milchvieh-, Milchschaaf- und Milchziegenhaltung (laktierende Tierbestände).

Prämienbezug bei beiden Modulen ist die beweidete Fläche (Vollweide, Mähweide mit substanziellen Weideanteil).

Kriterien für Modul 1:

- Mindest- und maximaler Viehbesatz: 0,3 bis 1,4 RGV/ha Grünland bzw. beweidete Hauptfutterfläche (bei Kombination mit der einzelflächenbezogenen GAK-Grünlandextensivierung ist dieser Prämienbestandteil rauszurechnen).
- Mindestweidefläche/Grünland im Gesamtbetrieb: 30-50 % des gesamten Grünlandes müssen beweidet werden (Vollweide oder Mähweide mit substanziellen Weideanteil). Damit soll sichergestellt werden, dass ein Mindestanteil des Grünlands auch beweidet wird. Ausnahme: Wassergeflügel.

Kriterien für Modul 2:

- Maximaler Viehbesatz von 2 RGV/ha Grünland.
- Mindestweidedauer vier Monate (durchgängig 120 Tage bei täglicher Weidenutzung von mindestens sechs Stunden)
- Mindestweidefläche/RGV: 0,07 ha/GV und Weidemonat (analog zum bayerischem Weideprogramm).

Die Kriterien sind so auszugestalten, dass sie über die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung hinausgehen und eine Kombination mit der Förderung des ökologischen Anbauverfahrens möglich ist.

Verankerung in Eco-Schemes: Aufgrund des erheblichen zu erwartenden Mittelbedarfes sollte diese Maßnahme in der 1. Säule verankert werden. Sie ist als „einjährige Maßnahme“ umsetzbar. Sie erfüllt den politischen Anspruch, auch auf Grünland eine umweltpolitisch und aus Sicht des Tierschutzes breit wirksame Maßnahme anzubieten.

Sollte eine Einführung als Eco-Scheme nicht erfolgen, sollte dieser Fördertatbestand im Rahmen der 2. Säule als GAK Maßnahme angeboten werden, ggf. als Zusatzmodul im Rahmen der oben beschriebenen einzelflächenbezogenen GAK-Grünlandextensivierung.

3.3.3 Weitere Eco-Schemes

Eco-Scheme für Natura 2000- und Naturschutzgebiete

Vorgeschlagen wird ein Bonus zur Anerkennung der Erschwernisse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Natura 2000- und Naturschutzgebieten als Eco-Schemes. Damit soll die konfliktträchtige Diskussion um bewirtschaftete Flächen in FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) entspannt werden. Die Maßnahme stellt eine besondere Honorierung der Flächenbewirtschaftung in besonders schützenswerten Gebieten dar. Eine Auflagen-differenzierte Zahlung bleibt der Förderung gemäß Art. 67 aus ELER-Mitteln vorbehalten.

Ausgleichszulage als Eco-Scheme

Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) stellt eine wichtige Einkommenskomponente für Betriebe auf schlechteren Standorten oder in Berggebieten dar. Sie kommt aktuell überwiegend Betrieben mit Grünlandnutzung zugute. Aber auch bestimmte benachteiligte Ackerstandorte liegen aufgrund der schlechten Bodengüte in der Gebietskulisse wie etwa in einigen Regionen Brandenburgs.

Folgende Argumente sprechen für eine Überführung von der 2. in die 1. Säule (Eco-Schemes):

- Die AGZ erbringt keine hochwertige Umweltleistung – nur indirekte Effekte wie die Verhinderung einer (nicht gewünschten) Verbrachung. Sie passt daher von der Grundsystematik besser in die 1. Säule/ Eco-Schemes als in die 2. Säule, die hinsichtlich der Umwelteffizienz auf höherwertige Maßnahmen konzentriert werden muss.
- Als einjährige und unkompliziert zu steuernde (Einkommens-) Maßnahme passt sie optimal in die Grundsystematik der 1. Säule (Eco-Schemes).
- Die Überführung der AGZ von der 2. in die 1. Säule würde die 2. Säule finanziell deutlich entlasten und dort Spielräume für wirksame Umwelt-Maßnahmen schaffen – In Deutschland wurden jährlich rund 250 Mio € an AGZ-Mitteln ausgezahlt, davon 142 Mio. € EU-Mittel und 107 Mio. € GAK-Mittel (GAK Berichterstattung 2018).
- Bei einem bundesweiten Angebot der AGZ über Eco-Schemes können auch diejenigen Betriebe die Förderung bekommen, deren Bundesländer aufgrund der Knappheit der Finanzmittel der 2. Säule die AGZ diese Maßnahme nicht mehr anbieten bzw. dies für die nächste Förderperiode planen. Ein bundesweites Angebot in der 1. Säule würde die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen verringern, allerdings muss die Möglichkeit bestehen, die Höhe regional auf Basis der Opportunitätskosten anzupassen.

Die Umweltwirkung der AGZ sollte verbessert werden. Das wäre möglich, indem tierhaltende Betriebe in den entsprechenden Gebietskulissen einen Tierbesatz von 2,0 GV / ha im Gesamtbetrieb nicht überschreiten. Zudem sollte bei der Ausgestaltung der Förderkriterien der AGZ eine Qualifizierung der Umweltwirkung beim Einbezug förderfähiger Ackerkulturen vorgenommen werden.

Bei einem etwaigen Verbleib in der 2. Säule und ohne weitere Umweltqualifizierung ist eine Anrechnung der AGZ auf Mindestquoten für die umwelt- und klimabezogenen Ziele der 2. Säule nicht gerechtfertigt.

4 Stärkung des Öko-Landbaus im Fördergefüge

Die Bundesregierung strebt in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und dem Koalitionsvertrag eine Ausdehnung der ökologisch bewirtschafteten Fläche auf 20 % der landwirtschaftlichen Fläche bis 2030 an. Ausgehend von 1,61 Mio. ha und einem ungefähren Flächenanteil von knapp 10 % (Stand 31.12.2019) muss die Zielfläche um 1,72 Mio. ha auf rund 3,3 Mio. ha gesteigert werden. Daraus resultiert für den Zeitraum Januar 2020 bis Ende 2030 ein notwendiger jährlicher Zuwachs von 156.000 ha, ein linearer Anstieg in den darauffolgenden elf Jahren vorausgesetzt.

Das von der EU in der Farm to Fork-Strategie gesetzte Ziel zur Ausweitung des Öko-Landbaus beträgt 25 % bis 2030. Für dieses Ziel müssten in Deutschland im Jahr 2030 4,16 Mio. ha ökologisch bewirtschaftet werden. In den auf 2019 folgenden elf Jahren müssten dementsprechend 2,55 Mio. ha auf Öko-Landbau umgestellt werden, was 232.000 ha jährlich entspricht.

Die Finanzplanung für die Öko-Flächenprämie muss sich an den nationalen und europäischen Zielen ausrichten.

Für eine überschlägige Abschätzung des zukünftigen Finanzierungsbedarfes in den nächsten Jahren wird als Datengrundlage die GAK-Berichterstattung aus 2018 herangezogen. Danach wurden von EU, Bund und Ländern über die GAK zusammen rund 300 Mio. € in den ökologischen Landbau (Beibehaltung, Einführung) investiert. Damit wurden 1,15 Millionen Hektar gefördert. Dies entspricht einer bundesweiten Durchschnittshonorierung von rund 260 €/Jahr je gefördertem Öko-Hektar. Die Herleitung dieser bundesweiten Durchschnittsprämie ist der Anlage zu entnehmen.

Aus dem 20 % Flächenziel der Bundesregierung ergibt sich bei der jährlichen Flächenumstellung von 156.000 ha ein Zusatzbedarf der Öko-Honorierung von 40,5 Mio. € pro Jahr.

Bei Umsetzung des EU-Ziels von 25 % Öko-Fläche bis 2030 ergibt sich ein Mehrbedarf von 60 Mio. €/Jahr, damit die jedes Jahr notwendige Umstellung von 232.000 ha honoriert werden kann.

Zusätzlich ist für die zusätzlich umgestellten Öko-Betriebe die Investition in eine Unterstützung für die Kontrollkosten notwendig (was ebenfalls in der Anlage dargestellt ist).

Die o.g. Abschätzungen der **Investition von zusätzlichen 40 Mio. €/Jahr stellt eher noch eine Unterschätzung der erforderlichen Finanzmittel dar**, da die bundesländerspezifischen Ziele wichtiger Flächenländer nicht berücksichtigt wurden und dort die Durchschnittsprämie über dem Durchschnittssatz von 260 €/ha/Jahr (GAK-Bericht 2018) liegen dürften. Weiterhin sind in der GAK Berichterstattung 2018 (Flächendaten 2017) noch Altverträge mit niedrigeren Prämiensätzen berücksichtigt.

Spezifische Länderziele erhöhen den Förderbedarf

Zahlreiche auch flächenstarke Bundesländer haben konkrete Öko-Flächenziele beschlossen und in Gesetzen verankert. Nach einer Änderung im Bayerischen Naturschutzgesetz ist beispielsweise festgeschrieben, dass die Öko-Fläche im Freistaat bis 2025 auf 25 und bis 2030 auf 30 % wachsen soll – 2030 müssten damit rund 930.000 Hektar ökologisch bewirtschaftet werden. In Baden-Württemberg schrieb die Landesregierung das Ziel fest, die Öko-Fläche bis 2030 auf 30 bis 40 % zu steigern. In Niedersachsen wurde der „Niedersächsische Weg“ verabschiedet, der im Naturschutzgesetz die Zielmarke von 15 Prozent Öko-Fläche bis 2030 verankern soll (von aktuell 4,7 %, dem bundesweit niedrigsten Öko-Flächenanteil).

Aus den zur Zielerreichung benötigten zusätzlichen Öko-Flächen ergeben sich ein Investitionsbedarf, der über die o.g. Hochrechnung zum bundesweiten Ziel hinausgehen. Der Anlage ist eine Länderübersicht mit den spezifischen Bio-Flächenzielen und den notwendigen Flächenzuwachsen zu entnehmen.

Finanzbedarf Öko-Landbau bis 2027

Aktuell könnten rund 400 Mio. €/Jahr über die 2. Säule für die flächenbezogene Öko-Bewirtschaftung (Beibehaltung, Einführung) ausgezahlt werden. Der jährliche Mehrbedarf zur Honorierung des Öko-Landbaus liegt unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ziele bei rund 50 Mio. €/Jahr. Am Ende der Förderperiode 2027 würden rund 350 Mio. € mehr im Jahr investiert werden müssen, als 2020 ausgezahlt wurden.

Zur Erreichung sowohl des national beschlossenen Bio-Ausbauziels als auch der z.T. deutlich ambitionierteren Ziele der Bundesländer ist eine kontinuierliche Erhöhung des Umschichtungssatzes (1. zu 2. Säule) um einen Prozentpunkt pro Jahr erforderlich, wenn nicht bisher angebotene Fördertatbestände der 2. Säule (AGZ, AUKM) in die 1. Säule überführt werden. Nach ersten Schätzungen auf der Basis des Mittelfristigen Finanzrahmens von 2021 bis 27 würden mit 1 % gut 48 Mio. € von der 1. in die 2. Säule transferiert.

Öko-Landbau-Förderung weiterhin in der 2. Säule

Die Umweltleistungen der Bio-Bewirtschaftung sollten auch künftig über die 2. Säule honoriert werden. Für diesen Ansatz sprechen u.a. folgende Argumente:

- Die ökologische Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes ist eine langfristig ausgerichtete besonders wirksame Umwelt-Maßnahme. Über die 1. Säule wäre, nach aktuellem Stand, nur eine einjährige Verpflichtung zur Bio-Bewirtschaftung möglich. Dies kann zu Mitnahmeeffekten führen. Als mehrjährige Maßnahme (bisher 5-jährige Verpflichtung) über die 2. Säule ist eine konsequentere und dauerhaftere Umstellung der Betriebe gewährleistet, womit der Umweltnutzen gesichert und höher ist.
- EU, Bund und zahlreiche Bundesländer haben Flächenziele für den Öko-Landbau festgelegt. Daher müssen sich auch alle drei Politikebenen an deren Finanzierung beteiligen. Der Bund darf nicht aus der finanziellen Verantwortung über die GAK für das 20 % Flächenziel entlassen werden. Und auch die Bundesländer müssen an der Honorierung des Öko-Landbaus beteiligt werden und so Mitverantwortung für ihre spezifischen Flächen- und damit auch Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaziele übernehmen.
- Die Bundesländer können zielgerichtet, entsprechend ihrer speziellen Agrarstruktur und Bio-Flächenziele, die Förderung ausrichten: Höhe der Umstellungs- und Beibehaltungsprämien, differenzierte Prämien für Acker- und Grünland, spezielle Anreize für Sonderkulturen etc.
- In den Bundesländern müssen in die 2. Säule möglichst viele Eigenmittel investiert werden. Gegenüber dem jeweiligen Finanzminister sind für die Förderung des Öko-Landbaus entsprechend (z.T. ehrgeiziger) landesspezifischer Flächenziele besser Gelder zu mobilisieren als für andere Maßnahmen der 2. Säule.

Kombinationsmöglichkeiten für Öko-Betriebe verbessern

In zahlreichen Bundesländern ist die Antragsstellung zu bestimmten AUKM oder Maßnahmen im Vertragsnaturschutz für Öko-Betriebe aktuell nicht möglich. Über sogenannte „Kombinationstabellen“ wird der Ausschluss von Fördermaßnahmen vorgegeben, obwohl die Anforderungen der Maßnahmen über die Kriterien der EU-Öko-Verordnung hinausgehen – und Bio-Betriebe deshalb für weitergehende Standards förderfähig (zumindest mit Teilausgleich) sein müssten. Dies betrifft auch GAK-Maßnahmen. So sollten z.B. die bisherigen GAK-Grünlandmaßnahmen D 2.0 (reduzierter Viehbesatz, Zusatzmodule) und D. 3.0 (Kennarten) auch für Öko-Betriebe mit der Öko-Prämie kombinierbar sein. Auch ist vollkommen unverständlich, warum bestimmte Bundesländer Öko-Betriebe von spezifischen Biodiversitäts-Maßnahmen im Vertragsnaturschutz oder bestimmten Fördermaßnahmen wie vielfältige Kulturen oder Zwischenfrüchte und Untersaaten ausschließen.

Daher müssen sowohl die GAK-Kombinationstabellen als auch die Landesvorgaben zu den Kombinationsmöglichkeiten so angepasst werden, dass Öko-Betriebe für alle erbrachten

AUKM, die über die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung hinausgehen, auch honoriert werden. Nur so können es sich Bio-Betriebe leisten, diese wirksamen Maßnahmen durchzuführen. Und auch nur dann kann die relative Vorzüglichkeit des Öko-Landbaus im gesamten Fördergefüge gewährleistet werden, die Voraussetzung zur Erreichung der Bio-Bundes- und -Landesziele ist.

Erhöhte, dynamische Mittelumschichtung von der 1. in die 2. Säule

Hinsichtlich der Umschichtungsmöglichkeiten von Mitteln aus der 1. Säule in die 2. Säule besteht angesichts sehr divergierender Vorschläge seitens der Trilog-Verhandlungspartner weiter hohe Unklarheit. Eine ambitionierte Umschichtung in die 2. Säule ist zentraler Baustein einer erhöhten Umwelteffizienz beim Einsatz der GAP-Mittel. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die 2. Säule im Zuge der Beschlüsse zum MFR 2021 – 2027 viel zu gering ausgestattet wurde. Je Prozentpunkt zusätzlicher Umschichtung können nach ersten Schätzungen zum MFR 2021 bis 27 gut 48 Mio. € von der 1. in die 2. Säule transferiert werden.

Während die zugewiesenen EU-Mittel der 2. Säule durch den Bund und die Bundesländer kofinanziert werden müssen, sind die umgeschichteten Gelder eine 100 %-ige EU-Förderung und erweitern damit den Gestaltungsspielraum der Länder, ohne ihren Haushalt zu belasten. So können (auch in finanzschwachen Bundesländern) die umgeschichteten EU-Gelder zielgerichtet für die entsprechenden Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaziele für die Landwirtschaft eingesetzt werden. Bei einer 30 %-igen Umschichtung würde der Gestaltungsspielraum der Bundesländer in Höhe von rund 1,44 Mrd. € erweitert werden. Zudem könnten die Umschichtungsgelder zusätzlich durch GAK-Bundes- und Landesmittel (freiwillig) aufgestockt werden. So würden insgesamt mehr Finanzmittel für die Landwirtschaft zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen mobilisiert werden als bei einer Umsetzung über Eco-Schemes in der 1. Säule.

Um eine für die Landwirtschaft und die Verwaltung kalkulierbare Weiterentwicklung der GAP zu ermöglichen, sollte eine stufenweise Erhöhung der Umschichtungsmittel erfolgen. Der Vorschlag der EU-Kommission nur einmalig den Umschichtungssatz zu ändern, erschwert jedoch die notwendige dynamische Anpassung. Daher müssen sich Bund und Länder bei der Festlegung des Umschichtungssatzes von vornherein auf einen jährlich-dynamisch ansteigenden Prozentsatz festlegen.

Einbruch 2023 vermeiden

Durch Zusatzmittel des Wiederaufbaufonds in die GAP-Übergangsperiode fließen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Finanzmittel in die 2. Säule. Mit Beginn der neuen Förderperiode im Jahr 2023 werden die ELER-Mittel aufgrund der Kürzung der originären ELER-Mittel schlagartig nach Berechnungen des Bundesumweltministeriums um 42 % absinken (auf dann 1,09 Mrd. € pro Jahr): Damit wäre allein zur Aufrechterhaltung des Status quo (2020) für das Jahr 2023 eine Umschichtung von 10 % erforderlich. Um den Einbruch nach Wegfall der o. g. befristeten zusätzlichen Mittel auszugleichen, wären sogar 16 % notwendig. Zusätzlich bestehen weitere anwachsende Mittelbedarfe durch die ambitionierten Klimaziele und den Anforderungen des Green Deals, durch die auch die höheren Investitionen notwendig werden wie etwa in den Öko-Landbau (s.o.). Es ist daher ein jährlich ansteigender Umschichtungssatz, wie beschrieben, ab 2023 notwendig.

5 Zusammenfassung und Fazit

Im Zentrum des BÖLW-Konzeptes zur Umsetzung der Grünen Architektur in Deutschland steht die wirksame Verzahnung der drei Instrumente Konditionalität, Eco-Schemes und AUKM. Bestimmte AUKM-Fördermaßnahmen der GAK (MSL) geben den bisherigen nationalen Rahmen vor und werden bei den Vorschlägen zur Umsetzung der Grünen Architektur im Nationalen Strategieplan einbezogen. Zusammenfassend ergeben sich folgende Kernforderungen:

- Mit einem gestuften, verbindlichen Umbaufahrplan im Nationalen Strategieplan muss die Honorierung freiwilliger Umweltleistungen zum Schwerpunkt der GAP-Umsetzung ausgebaut werden. Dafür müssen in der GAP-Förderperiode 2023 bis 2027 die nur an die Konditionalität gebundenen Direktzahlungen stufenweise deutlich abgeschmolzen werden, sodass bis 2027 70 % der GAP Mittel für freiwillige Umweltleistungen der Landwirte über Eco-Schemes (1. Säule) und AUKM (2. Säule) zur Verfügung stehen. Dies gelingt durch einen **hohen und dynamisch weiter ansteigenden Umschichtungssatz von der 1. in die 2. Säule** sowie ein **dynamisch wachsendes Budget für die Eco-Schemes** innerhalb der 1. Säule.
- Die Vorgaben der Konditionalität sind so auszugestalten, dass in den **Eco-Schemes und den AUKM attraktive und wirksame Maßnahmen** angeboten werden können. Diese müssen sich insbesondere auf die bewirtschaftete Fläche beziehen (keine Schutz- und Schmutzgebietsaufteilung) und so eine breite Umweltwirkung in den Bereichen Boden-, Gewässer- und Klimaschutz sowie bei der Steigerung der Biodiversität entfalten. Ein **weitgehender Grünlandschutz** und die Verhinderung des Umbruchs zu Ackerland muss über die Konditionalität erreicht werden.
- Für die künftige Fördersystematik in den Bereichen Ackerland und Grünland werden die bisher relevanten Fördermaßnahmen (Hektar, Finanzvolumen) der GAK (MSL) zusammen mit den Eco-Schemes betrachtet und neu zugeordnet bzw. leicht angepasst (u.a. Vorschläge für modularen Aufbau bestimmter Maßnahmen). Dabei stehen Maßnahmenvorschläge im Vordergrund, die **Synergien für mehrere Umweltziele bzw. die artgerechte Tierhaltung** bieten und auch von Öko-Betrieben genutzt werden können. Da die Vorschläge aus den bisherigen von der EU-Kommission genehmigten GAK-Maßnahmen abgeleitet werden, sind die **Vorschläge in ihrer Ausgestaltung anschlussfähig an die bisherige Förderung** im Bereich AUKM.
- Für die Eco-Schemes werden weitere Grundanforderungen vorgeschlagen wie: ökologischen Wirksamkeit durch Einzelflächenbezug, Sicherstellung einer mehrjährigen Wirksamkeit und die Möglichkeit, Prämienhöhen regional und nach Betriebstypen zu differenzieren und so dem Umstand der unterschiedliche Opportunitätskosten Rechnung tragen. Die Einführung von Eco-Schemes-Budgets für die Bundesländer könnte helfen, mögliche Verteilungskonflikte zwischen den Ländern zu entschärfen.
- Konkret werden für den **Bereich Ackerbau** zwei breit wirksame Eco-Schemes vorgeschlagen, die aus der 2. Säule (GAK) überführt und inhaltlich angepasst werden:
 - Beibehaltung von Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten über den Winter.
 - Vielfältige Kulturen im Ackerbau mit zwei Modulen: „Paket Fruchtfolge Basis“ und „Paket Fruchtfolge Plus“.

- Für den **Bereich Grünland** werden folgende Vorschläge für Eco-Schemes bzw. GAK (2. Säule) gemacht:
 - **Streichung der GAK-Maßnahme „Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung – MSL 4 D 1.0“** und auch kein Angebot als Eco-Schemes.
 - Als breit wirksame Maßnahme auf Grünland mit positiver Wirkung auf Biodiversität und Tierschutz wird ein **bundesweites Förderangebot zur Weidehaltung mit zwei Modulen** vorgeschlagen:
 - Extensive Beweidungsverfahren im Rahmen der Schaf-, Ziegen-, Mutterkuh-, Jungtieraufzucht und Freilandgeflügelhaltung.
 - Weidehaltung in der Milchvieh-, Milchschaaf- und Milchziegenhaltung (laktierende Tierbestände).
 - Innerhalb der 2. Säule wird eine Empfehlung zur Zusammenführung der Fördertatbestände der **einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung in einer Maßnahme im Modulsystem** vorgeschlagen (GAK-MSL-Maßnahmen D 2.0 und 3.0)

Vorschläge für **weitere Eco-Schemes**

- Einführung eines **Eco-Schemes für Natura 2000- und Naturschutzgebiete**. Damit soll u.a. die konfliktträchtige Diskussion um bewirtschaftete Flächen in FFH-Gebieten entspannt werden.
- Die **Ausgleichszulage** in benachteiligten Gebieten wird mit Umweltkriterien qualifiziert und **in die Eco-Schemes überführt**
- Ein weiterer Schwerpunkt des BÖLW-Konzeptes ist die Betrachtung der Förderung des Öko-Landbaus im Fördergefüge. Für ein gesichertes Erreichen der nationalen und länderspezifischen Ausbauziele für den Ökolandbau ist es von elementarer Bedeutung, in der neuen Förderarchitektur die **höhere Attraktivität der Öko-Landbauförderung im Vergleich zur Kombination einzelner Eco-Schemes und AUKM zu gewährleisten (Spreizung und Vorzüglichkeit)**. Die relative Vorzüglichkeit des Öko-Landbaus im Fördergefüge wird sichergestellt durch:
 - alle Eco-Schemes müssen mit der Förderung des Öko-Landbaus (Beibehaltung, Einführung) kombinierbar sein.
 - die GAK-Kombinationstabelle zu AUKM, als auch die Landesvorgaben mit ihren spezifischen Kombinationsmöglichkeiten müssen so angepasst werden, dass alle AUKM/VNS, die über die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung hinausgehen, für Öko-Betriebe auch aufsattelbar/ kombinierbar sind.
 - Öko-Betriebe unterliegen zukünftig nach bisherigem Planungsstand vollständig der Konditionalität. Bisher waren sie von den Greening-Auflagen über „green by definition“ befreit. Hinsichtlich GLÖZ 9 wird für gesamtumgestellte Öko-Betriebe ein Anrechnungsfaktor vorgeschlagen.
- Der BÖLW spricht sich dafür aus, die **Förderung des Öko-Landbaus** (Beibehaltung, Einführung) weiterhin **über die 2. Säule** zu honorieren. Die zusätzlichen Finanzierungsbedarfe der Öko-Flächenprämie sind entsprechend der spezifischen Flächenziele (EU, National, Bundesländer) auszurichten. Allein dafür ist eine jährliche zusätzliche Umschichtung von 1 % der 1. Säule-Mittel in die 2. Säule vorzunehmen.

- Der Ausbau der AUKM/Öko-Förderung über die 2. Säule ist durch eine **deutliche Erhöhung des Umschichtungssatzes von der 1. in die 2. Säule** sicherzustellen. Der Wegfall von Zusatzmitteln des Wiederaufbaufonds in die GAP-Übergangsperiode 2021 und 2022 muss ab 2023 mit einem Umschichtungssatz von 16 % kompensiert werden. Zusatzbedarfe für den Ausbau des Ökolandbaus (s.o.), von AUKM und VNS sind zusätzlich einzuplanen.

6 Referenzen

Sanders J. et al. (2019) Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft

Dainese M. et al (2019) A global synthesis reveals biodiversity-mediated benefits for crop production

Hausmann et al. (2020): Towards a standardized quantitative and qualitative insect monitoring scheme, Ecology and Evolution, DOI: 10.1002/ece3.6166

7 Anlagen

7.1 Finanzbedarf zum Ausbau des Öko-Landbaus

Grundlage für die Ermittlung des zusätzlichen Finanzbedarfs zur Ausdehnung des Ökolandbaus sind die über die GAK 2018 gemeldeten Öko-Flächen der Bundesländer mit den unterschiedlichen Prämienhöhen für die Beibehaltungs- und Umstellungsförderung der vier Nutzungen: Ackerland, Grünland, Gemüse, Dauerkulturen.

Öko-Förderung gemäß GAK-Berichterstattung 2018

	Geförderte Fläche	GAK (Bund und Land)	Mit GAK verbundene EU-Mittel	Zusätzliche nationale und EU-Mittel	Öffentliche Gesamt-Ausgaben (EU, Bund, Länder)	Durchschnittsförderung der geförderter Fläche
	ha	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	€/ha
BW	156.202	12,9	15,8	5,9	34,7	222
BY	279.698	45,9	42,0	0,0	87,9	314
BB	128.443	6,9	20,8	0,0	27,7	216
HE ¹	90.000	5,1	15,3	0,0	20,4	226
MV	122.244	6,4	19,3	0,0	25,8	211
NW	61.704	10,1	8,3	0,5	18,9	306
NI	68.588	0,8	2,4	19,6	22,8	332
RP	65.687	9,2	8,2	0,0	17,3	264
SL	11.320	1,2	1,2	0,0	2,3	206
SN	52.333	3,7	11,2	0,0	14,9	285
ST	53.947	3,1	9,4	0,0	12,5	233
SH	31.384	1,8	5,5	0,0	7,3	234
TH	30.649	1,6	4,8	0,0	6,5	211
Gesamt²	1.152.199	109	164	26	300	260

Zusammenstellung auf der Grundlage der BMEL-Berichterstattung zum GAK-Vollzug 2018
¹geförderte Fläche von Hessen wurde geschätzt, ²inkl. Stadtstaaten.

Danach wurden von EU, Bund und Ländern über die GAK zusammen rund 300 Mio. € für die Förderung des ökologischen Landbaus (Beibehaltung, Einführung) verausgabt auf 1,15 Mio. ha. Daraus ergibt sich eine bundesweite Durchschnittsförderung von rund 260 €/ha je geförderter Öko-Fläche.

Die GAK-Berichterstattung 2018 erfasste geförderte Öko-Fläche von rund 1.15 Mio. ha berücksichtigt nur die über die GAK geförderten Fläche und unterscheidet sich vom offiziell ausgewiesenen Flächenumfang (auf Grundlage der Öko-Kontrollen) der ökologisch bewirtschafteten Fläche zum 31.12.2018 um 346.0000 ha. Die gesamte Förderfläche für einige Bundesländer ist in der GAK-Berichterstattung 2018 somit nicht vollständig

ausgewiesen. Zudem ergibt sich die Differenz vor allem aus dem Umstand, dass das Jahr der Zertifizierung nicht mit dem Auszahlungsjahr identisch ist. Hier kommt es in den Bundesländern zu deutlichen Verzögerungen. Ferner sind wenige ökologisch bewirtschafteten Flächen von der Öko-Förderung ausgeschlossen, die das Förderkriterium "Gesamtbetriebsumstellung" nicht erfüllen oder für die keine Förderung beantragt wurde.

Die Fortschreibung einer bundeseinheitlichen Durchschnittsförderung bis 2030 auf der Grundlage des GAK-Referenzjahres 2018 impliziert, dass die aktuellen Fördersätze, der relative Anteil der Flächennutzung (Ackerland, Grünland, Gemüse- und Dauerkulturen) und die regionalen Unterschiede in der Ausbreitung des ökologischen Landbaus konstant bleiben.

Wenn die Fläche bis 2030 auf 3,3 Mio. ha steigen würde (entspricht Öko-Flächenanteil von 20 % an der Landwirtschaftsfläche gesamt), ergäbe dies im Zieljahr bei einer fortgesetzt konstanten Durchschnittsförderung von 260 €/ha einen Mittelbedarf in Höhe 858 Mio. €. Diese Summe setzt voraus, dass für alle Öko-Flächen eine Förderung beantragt wird. Der jährliche Zusatzbedarf für die Öko-Prämie beträgt 40 Mio. €/ha.

Wenn für die Fortschreibung anstelle der Durchschnittsförderung in Höhe von 260 €/ha eine Erhöhung der Durchschnittsprämie um 15 % auf 300 €/ha herangezogen wird, ergibt dies einen jährlichen Mittelbedarf in Höhe von 990 Mio. € im Jahr 2030. Der jährliche Zusatzbedarf für die Öko-Prämie beträgt dann 43 Mio. €/ha.

Bei Umsetzung des EU-Ziels von 25 % Ökofläche bis 2030 ergibt sich ein zusätzlicher Investitionsbedarf von 60 bzw. 69 Mio. €/Jahr (260 €/ha bzw. 300 €/ha Öko-Prämie).

Finanzbedarf der Öko-Flächenförderung bis 2030

	20 % Ziel bei 260 €/ha	20 % Ziel bei 300 €/ha	25 % Ziel bei 260 €/ha	25 % Ziel bei 300 €/ha
Flächenziel in Mio. ha	3,3	3,3	4,2	4,2
Finanzbedarf in Mio. € gesamt	858	990	1.080	1.240
Jährlicher Flächen- zuwachs in ha ab 2020	156.000	156.000	232.000	232.000
zusätzlicher Jährlicher Investitionsbedarf in Mio. €	40	43	60	69

Finanzbedarf des Kontrollkostenzuschusses

Die Unterstützung der Landwirte bei den Kontrollkosten beträgt i.R. der GAK-Förderung 60 Euro/ha, maximal 600 Euro je Betrieb. Damit können die ersten zehn Hektar eines Betriebes gefördert werden. Nur bei Betrieben unter zehn Hektar werden weniger als 600 Euro ausbezahlt. Bei der Annahme, dass von 34.110 Erzeugerbetrieben (Stand 31.12.2019) 30.000 Betriebe einen Kontrollkostenzuschuss von 600 €/Betrieb erhalten, ergäbe sich 2019 eine Gesamtsumme von jährlich 18 Mio. €. Mit einer Verdopplung der Betriebszahl bis 2030 würde ein Jahresbetrag von 36 Mio. € anfallen.

7.2 Länderziele beim Ausbau des Öko-Landbaus

→ Öko-Fläche: Ziele der Bundesländer

Nötiger Flächenzuwachs insgesamt und pro Jahr

BUNDESLAND	LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE GESAMT (HA)	BIO-FLÄCHE (HA, ENDE 2019)	BIO-FLÄCHE (%)	ÖKO-ZIELE (%)	BENÖTIGTE ZUSÄTZLICHE FLÄCHE (HA)	JÄHRLICHER FLÄCHENZUWACHS (HA)
Baden-Württemberg	1.418.500	186.905	13,2	35 (2030)*	309.570	28.143
Bayern	3.105.200	370.366	11,9	20 (2025) 30 (2030)	250.674 561.194	41.779 51.018
Berlin	1.800	412	22,9	kein Ziel gesetzt	n/a	n/a
Brandenburg	1.317.500	174.253	13,2	20 (2024)	89.247	17.849
Bremen	8.100	1.960	24,2	kein Ziel gesetzt	n/a	n/a
Hamburg	14.600	1.385	9,5	kein Ziel gesetzt	n/a	n/a
Hessen	766.800	119.129	15,5	25 (2025)	72.571	12.095
Mecklenburg-Vorp.	1.349.300	169.033	12,5	kein Ziel gesetzt	n/a	n/a
Niedersachsen	2.579.900	120.675	4,7	10 (2025) 15 (2030)	137.315 266.310	22.886 24.210
Nordrhein-Westfalen	1.493.300	89.155	6,0	20 (2030)	209.505	19.046
Rheinland-Pfalz	711.900	79.976	11,2	20 (2030)	62.404	5.673
Saarland	73.900	13.412	18,1	25 (2025) 30 (2030)	5.063 8.758	844 796
Sachsen	900.100	67.314	7,5	kein Ziel gesetzt	n/a	n/a
Sachsen-Anhalt	1.161.400	105.642	9,1	20 (2025)	126.638	21.106
Schleswig-Holstein	987.800	64.735	6,6	kein Ziel gesetzt	n/a	n/a
Thüringen	775.700	49.482	6,4	kein Ziel gesetzt	n/a	n/a
Deutschland (Ziel 20 % bis 2030)	16.665.800	1.613.834	9,7	20 (2030)	1.719.326	156.302

*DURCHSCHNITT DER ZIELFORMULIERUNG 30-40 %

QUELLE: BIOLAND, BLE

bioland-Fachmagazin

Quelle: bioland-Fachmagazin Ausgabe 12/2020